

Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen im Gemeindegebiet der Stadt Werneuchen (Spielplatzsatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Größe

§ 4 Lage der Spielplätze

§ 5 Ausstattung und Sicherheitsanforderungen, sowie Pflege und Erhalt

§ 6 Ablösung

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) i.V.m. §§ 8 Abs. 2,3,4 und 85 Abs. 1, 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr.39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021(GVBl.I/21, [Nr. 5]),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am folgende
Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werneuchen mit seinen Ortsteilen.

(2) Weitergehende Festsetzungen in planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die gemäß § 8 Abs. 2 Brandenburgischer Bauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind.

(2) Die Satzung gilt darüber hinaus bei der Entwicklung von Baugebieten, welche auch ohne eigene Errichtung von Wohngebäuden die Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern zum Ziel hat. Dabei gilt eine untere Bemessungsgrenze von mindestens 10 unabhängigen Grundstücken.

(3) Die Kosten für die Errichtung von Kinderspielplätzen kann auf die zu leistenden Infrastrukturkosten gemäß Richtlinie zur Baulandentwicklung der Stadt Werneuchen vom 13. Februar 2020 angerechnet werden.

(4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Herstellung von Spielplätzen können im Einzelfall zugelassen werden wenn:

a) in unmittelbarer Nähe (bis 200 m) ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,

b) in unmittelbarer Nähe (bis 200 m) ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder

c) die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung dies nicht erfordern.

§ 3 Größe

(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art, Größe und der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 und 3 außer Ansatz.

(2) Für die Spielplatzgröße gilt folgendes:

Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 m², nicht anrechenbar sind dabei Zugangswege sowie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Flächen.

Die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche erhöht sich ab der 5. und jeder weiteren auf dem Baugrundstück zu errichtenden Wohnung um 4 m². Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht.

(3) Soll ein Kinderspielplatz für mehrere Baugrundstücke als Gemeinschaftsanlage hergestellt werden, so ist seine Größe nach den gleichen Maßgaben zu berechnen.

§ 4 Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze müssen auf dem Baugrundstück liegen. Die Herstellung auf einem anderen geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe ist ausnahmsweise zulässig, wenn die erforderliche Fläche gemäß § 84 BbgBO als Fläche für die Anlage eines Kinderspielplatzes öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(2) Der Standort des Spielplatzes ist so zu wählen, dass er sicher erreicht werden kann.

(3) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahr ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Kraftfahrzeugstellplätze und Abfallstandplätze so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze gesichert sein.

(4) Das Mitbringen von Tieren auf die Spielplatzfläche ist den Besuchern zu untersagen. Die Besucher sind in geeigneter Weise, z.B. durch Hinweisschilder, darüber zu informieren. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Tiere als notwendige Hilfsmittel i.S.d. § 33 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch, wie z.B. Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.

§ 5 Ausstattung, Sicherheitsanforderungen sowie Pflege und Erhaltung

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzustellen, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Niederschlägen benutzbar bleiben. Niederschlagswasser muss ungehindert abfließen bzw. versickern können. Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie teils besont und teils beschattet sind. Bei Spielflächen für Kleinkinder müssen dazu in der Übergangszeit (nötige Wachstumszeit von Bäumen und Sträuchern) erforderlichenfalls auch Ersatzlösungen wie Sonnensegel eingesetzt werden.

Die barrierefreie Zugänglichkeit zu allen Bereichen ist zu sichern. Die DIN 18040-3 (barrierefreies Bauen, teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) ist zu beachten.

(2) Mindestens 3 % der nutzbaren Spielfläche (§ 3 Abs. 2), mindestens jedoch 9 m² sind als Sandspielfläche herzurichten. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. Die Sandspielanlagen müssen einen mindestens 20 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.

(3) Spielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten und Spielgeräten (z.B. Turn- und Klettergerät bzw. Rutsche) gemäß nachfolgender Tabelle auszustatten.

Anzahl der Wohnungen	Zahl der Sitzgelegenheiten mit mindestens 3 Sitzplätzen	Zahl der Spielgeräte
5-15	2	3
16-25	3	4
Je weitere 10 Wohnungen	+1	+1

Werden Spielgerätekombinationen eingesetzt, so sind die einzelnen Geräte innerhalb der Kombination zur Bemessung der Zahl der Spielgeräte heranzuziehen.

(4) Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können. Sie müssen den Bestimmungen der DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN 18034 sowie die DIN 33943 entsprechen. Die Spielgeräte müssen mit dem Sicherheitsprüfzeichen GS-Zeichen versehen, sowie durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf technische Sicherheit geprüft sein.

(5) Ist die Stadt nicht Betreiber des Spielplatzes (Privatflächen), ist ein Dienstleistungsvertrag für Pflege und Reparatur, sowie die regelmäßige Überprüfung gem. Abs. (4) nachzuweisen.

(6) Die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen sind durch den Grundstückseigentümer zu dokumentieren. Die Dokumentation hat so zu erfolgen, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür dienen kann, dass der Grundstückseigentümer die ihm obliegende Instandhaltungs- sowie Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat.

(7) Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Pflanzen enthalten. Darunter fallen insbesondere die in der Anlage, welche Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Pflanzen (Pflanzverbot). Für die Bepflanzung ist des Weiteren die Information 202-023 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) zu beachten. Darüber hinaus wird empfohlen, allergieauslösende Pflanzen (z.B. Birke und Haselnuss) nicht anzupflanzen.

(8) Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderspielplätze mit ihren Zugängen, Spielgeräten und Einrichtungen gemäß DIN EN 1176-7 (Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb) regelmäßig gepflegt, unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit überprüft werden.

(9) Der Spielsand ist in Abhängigkeit des Nutzungsgrades regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich mechanisch zu reinigen bzw. auszuwechseln.

(10) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht für Kinderspielplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus Gründen des § 2 dieser Satzung oder aus städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist gemäß § 8 Abs. 3 BbgBO ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.

(2) Der oder die Verpflichtende hat **keinen** Anspruch darauf, die Kinderspielplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Kinderspielplätze abgelöst werden, entscheidet die Stadt Werneuchen nach eigenem Ermessen selbst und allein.

(3) Die Stadt Werneuchen hat die vereinnahmten Gelbeträge aus der Ablösung, gem. § 8 Abs. 4 BbgBO, zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden. Prioritär sind die Maßnahmen der Spielplatzkonzeption umzusetzen und in Stand zu halten.

(4) Die Höhe des Ablösebetrages bemisst sich nach der in § 3 Abs. 1 und 2 erforderlichen nutzbaren Spielplatzmindestfläche. Es ist zulässig, die Ablösung einer Teilfläche zu vereinbaren. Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet: $\text{Ablösesumme} = (\text{KGE} + \text{HK} + \text{IK}) \times \text{F} + \text{SpKo}$

KGE: Kosten für den Grundstückserwerb

HK: Herstellungskosten

IK: Instandhaltungskosten

F: erforderliche Spielplatzfläche in m²

SpKo: Kosten für Spielgeräte

Erläuterungen der Formel:

KGE: Grunderwerbskosten im Gemeindegebiet nach den jeweiligen aktuellen durchschnittlichen Bodenrichtwerten für Wohnungsbau des Vorhabengrundstücks

HK: Zu den Herstellungskosten zählen Planungskosten, Baustelleneinrichtung, wenn erforderlich Kampfmittelräumdienst, Zäune, Bänke, Sonnenschutz, Pflanzungen und Abfallbehälter. Diese sind mit 120,00 €/m² anzusetzen.

IK: Die Instandhaltungskosten der Spielplatzfläche je m² hochgerechnet auf die Dauer von 10 Jahren sind mit 100,00 €/m² anzusetzen

F: Die Flächengröße eines neu zu errichtenden Spielplatzes beträgt gemäß § 3, Abs. 2 dieser Satzung mindestens 40 m².

SpKo: Kosten für Spielgeräte: je Spielgerät wird pauschal ein Wert von 2.500,00 € angesetzt. Je m² Sandspielfläche sind 130,00 € anzusetzen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den vorgeschriebenen Kinderspielplatz nicht herstellt und/oder nicht ordnungsgemäß unterhält (Abs. 1 und 2),

2. entgegen § 4 Abs. 2, 3 den Kinderspielplatz nicht mit der dort vorgeschriebenen Mindestgröße für die nutzbare Spielfläche herstellt,

3. entgegen § 5 den Kinderspielplatz nicht so herstellt oder unterhält, dass er bezüglich den dort vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen und/oder der Mindestausstattung genügt,

4. entgegen § 5 (10) den Spielplatz ohne Genehmigung der Gemeinde beseitigt oder zurückbaut,

5. dem Pflanzverbot nach § 5 Abs. 7 in Verbindung mit der Anlage (Pflanzliste) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Astrid Hildebrandt

Bürgermeisterin

Anlage zu § 5

- Pflanzen, die dem Pflanzverbot unterliegen –

alle Seidelbastarten (*Daphne*),
Besenginster (*Cytisus scoparius*),
Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*),
Blauer und Gelber Eisenhut (*Aconitum napellus*, *Aconitum vulparia*),
Buchsbaum (*Buxus sempervirens*),
Christrose (*Helleborus niger*),
Eberesche oder Vogelbeerbaum (*Sorbus aucuparia*),
Eibe (*Taxus baccata*),
Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*),
Garten- und Feuerbohne (*Phaseolus vulgaris*, *Phaseolus coccineus*),
Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*),
Gefleckter Schierling (*Conium maculatum*),
Gelbe und Blaue Lupine (*Lupinus luteus*, *Lupinus angustifolius*),
Gemeine oder Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
Gemeiner Efeu (*Hedera helix*),
Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*),
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*),
Ginster (*Genista* in Arten und Sorten),
Goldregen (*Laburnum anagyroides*),
Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*),
Kartoffel (*Solanum tuberosum*),
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*),
Lebensbaum (*Thuja* in Arten und Sorten),
Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*),
Mahonie (*Mahonia aquifolium*),
Maiglöckchen (*Convallaria majalis*),
Oleander (*Nerium oleander*),
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*),

Robinie oder Falsche Akazie (*Robinia pseudoacacia*),
Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*),
Rotbeerige und Schwarzbeerige Zaunrube (*Bryonia dioica*, *Bryonia alba*),
Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*),
Sadebaum oder Sevenstrauch (*Juniperus sabina*),
Scharfer Hahnenfuß oder Butterblume (*Ranunculus acris*)
Schneebeere oder Knallerbse (*Symphoricarpos albus*, *Symphoricarpos rivularis*),
Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*),
Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*),
Schwarzes Bilsenkraut (*Hyoscyamus niger*),
Stechapfel (*Datura stramonium*),
Stechpalme (*Ilex aquifolium*),
Tollkirsche (*Atropa belladonna*),
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*),
Virginischer Tabak (*Nicotiana tabacum*),
Wasserschierling (*Cicuta verosa*),
Wiesen-Bärenklau (*Heraclueum sphondylium*),
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Wunderbaum (*Ricinus communis*),
Zwergholunder (*Sambucus ebulus*),
Zwergmispel (*Cotoneaster*-Arten),
Zypressen- und Garten-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*, *Euphorbia peplus*),